
swiss unihockey
Regionalliga-Reglement
(RLR)

Ausgabe II/2016



Regionalliga

I ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlage

- 1 Dieses Reglement beruht auf Art. 23 und 66ff der Statuten des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV) – genannt swiss unihockey.

Art. 2 Status

- 1 Die Regionalliga ist eine Abteilung von swiss unihockey.

Art. 3 Sitz

- 1 Der Sitz der Regionalliga befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle (GS) von swiss unihockey.

Art. 4 Verbindlichkeit

- 1 Das Regionalliga-Reglement ist für die gesamte Abteilung Regionalliga und deren Mitglieder verbindlich.

Art. 5 Übergeordnetes Verbandsrecht

- 1 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von swiss unihockey sowie der ihm übergeordneten Sportbehörden, insbesondere der Internationalen Floorball Federation (IFF), der Swiss Olympic Association (SOA) sowie der Interessengemeinschaft der Spielsportverbände (IGSV), sind für die Regionalliga, dessen Organe und Mitglieder verbindlich.

Art. 6 Zweck

- 1 Die Regionalliga hat Aufgaben gemäss Art. 67 Statuten swiss unihockey wahrzunehmen, im Besonderen:
 - Förderung und Organisation des Unihockeysports im Bereich des regionalen Leistungs- und Breitensports
 - Die Regionalliga ist Bindeglied zwischen den Vereinen und swiss unihockey
 - Wahrung und Vertretung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder gegenüber swiss unihockey, seinen Organen und gegebenenfalls Dritten

Art. 7 Gliederung

- 1 Die (Abteilung) Regionalliga ist in sieben Regionen gegliedert. Unter Berücksichtigung von Sprach- und Kantonsgrenzen gelten folgende Regionen:

Region I	(West):	BE franz., GE, JU franz., FR franz., NE, VD, VS franz.
Region II	(Bern):	BE deutsch, JU deutsch, FR deutsch, VS deutsch
Region III	(Nord):	AG, BL, BS, SO
Region IV	(Zentral):	LU, NW, OW, SZ, UR, ZG
Region V	(Zürich):	SH, ZH
Region VI	(Ost):	AI, AR, FL, GL, GR deutsch, SG, TG
Region VII	(Süd):	GR ital., TI

Art. 8 Delegierte swiss unihockey

- 1 Die Regionalliga kann gemäss Art. 30 der Statuten von swiss unihockey insgesamt 20 Delegierte an die DV von swiss unihockey entsenden.
- 2 Jede Region hat das Recht, 2 Delegierte zu entsenden.
- 3 Die restlichen 6 Delegiertenstimmen werden an die mitgliederstärksten Regionen vergeben. Dabei entsenden die beiden mitgliederstärksten Regionen zusätzlich je zwei, die Region mit den dritt- und viertmeisten Mitgliedern zusätzlichen je einen Vertreter.

- 4 Die Mitgliederstärke einer Region richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der Teams, welche die ihr (gemäss Art. 7) zugeteilten Vereine in der vergangenen Spielperiode qualifiziert haben.

Art. 9 Verbandsrat

- 1 Die Vertreter der Regionalliga im Verbandsrat werden von der Regionalliga-Präsidentenkonferenz aus ihren Reihen bestimmt.

Art. 10 Regionalliga-Präsident - Vertreter im Zentralvorstand swiss unihockey

- 1 Der Präsident der Regionalliga, der als ihr Vertreter ex officio Einsitz im Zentralvorstand (ZV) von swiss unihockey nimmt, wird gemäss Art. 69 der Statuten von swiss unihockey durch die Regionalliga-Präsidentenkonferenz auf zwei Jahre gewählt.
- 2 Der Regionalliga-Präsident kann nicht gleichzeitig Mitglied eines Regionalen Vorstands oder eines Kantonalverbandes sein.
- 3 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz wählt einen Vize-Präsidenten auf zwei Jahre. Dieser hat die Stellvertreterfunktion für den Regionalliga-Präsidenten inne.
- 4 Kandidaturen für das Amt des Regionalliga-Präsidenten sind schriftlich bis spätestens 31. März eines Jahres, in dem eine ordentliche Delegiertenversammlung von swiss unihockey stattfindet, an den Sitz der Regionalliga anzumelden. Andere Kandidaturen sind nicht rechtmässig.

Art. 11 Neutralität

- 1 Die Regionalliga ist politisch und konfessionell neutral, behält sich aber die Unterstützung von Einzelpersonen (nicht jedoch von Parteien oder politischen Interessensverbänden) im eigenen Interesse vor.

Art. 12 Vertretung

- 1 Nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand (ZV) von swiss unihockey vertritt die Regionalliga die Interessen des Unihockeysports in seiner Sache gegenüber Dritten.

Art. 13 Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 1 Die Informationen seiner Mitglieder, offizielle Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen in der Regel im offiziellen Mitteilungsorgan von swiss unihockey.

Art. 14 Verbandsjahr

- 1 Das Verbandsjahr richtet sich nach dem Verbandsjahr von swiss unihockey.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 15 Mitgliedschaft in der Regionalliga

1 Die Regionalliga besteht aus

- Vereinen, die aufgrund der Schlussrangliste der vergangenen Spielperiode mit ihrem am höchsten eingestuften Team in einer der Regionalligen (Aktive und Junioren) rangiert sind.
- Vereinen, die aufgrund der Schlussrangliste der vergangenen Spielperiode kein Team rangiert haben.

Die Mitglieder werden gemäss Art. 7 - Gliederung einer der Regionen zugeteilt. Ausnahmen können auf Antrag und aus wichtigen Gründen von der Regionalliga-Präsidentenkonferenz beschlossen werden.

Art. 16 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der Regionalliga beginnt automatisch mit der Mitgliedschaft bei swiss unihockey und der entsprechende Qualifikation gemäss Art. 15.

Art. 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der Regionalliga erlischt automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei swiss unihockey.

Art. 18 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstigen Weisungen der Regionalliga und von swiss unihockey sowie ihrer jeweiligen Organe verpflichtet.
- 2 Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Unihockeysports im Allgemeinen und der Regionalliga im Besonderen nachteilig sein kann.
- 3 Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Region ist für die Mitglieder obligatorisch. Stimmvertretung ist dabei ausgeschlossen.
- 4 Die Delegierten der Vereine müssen Mitglied des Vereins sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und können nur einen Verein vertreten.
- 5 Das Fernbleiben von der MV wird mit einer Busse von Fr. 300.- belegt. Diese Gelder fliessen swiss unihockey zu.

Art. 19 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der reglementarischen Befugnisse. Sie sind innerhalb der Regionalliga und der jeweiligen Region gleichberechtigt.
- 2 Die Mitglieder sind berechtigt am Spielbetrieb teilzunehmen, soweit sie gemäss Reglement und Statuten von swiss unihockey dazu berechtigt sind.

III FINANZEN

Art. 20 Rechnungsführung

- 1 Die Regionalliga führt keine eigene Rechnung

Art. 21 Zuteilung der verfügbaren Mittel

- 1 Die Regionalliga entscheidet über die ihr von swiss unihockey zugewiesenen finanziellen Mittel (Verbandsbudget) und setzt diese zur Förderung des regionalen Leistungs- und Breitensports ein.

IV ORGANE

Art. 22 Organe

- 1 Die Organe der Regionalliga sind:
 - A Die Mitgliederversammlungen der Regionen
 - B Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz
 - C Der Vorstand der Regionen

A. Mitgliederversammlungen der Regionen

Art. 23 Mitgliederversammlungen

- 1 Die Mitgliederversammlungen (MV) der Regionen sind das höchste Organ der Regionalliga.

Art. 24 Ordentliche Mitgliederversammlungen

- 1 Die ordentlichen MV finden in den Regionen gemäss Art. 7 statt.

Art. 25 Zeitpunkt

- 1 Die ordentlichen MV finden alle zwei Jahre analog der Delegiertenversammlung (DV) von swiss unihockey statt. Sie müssen frühestens 35 Tage, spätestens aber 5 Tage vor der jeweiligen DV durchgeführt werden.

Art. 26 Einberufung

- 1 Die MV ist durch den Vorstand der Region mindestens 45 Tage zuvor einzuberufen, wobei der Termin in der Regel im offiziellen Mitteilungsorgan von swiss unihockey publiziert wird.

Art. 27 Anträge

- 1 Anträge der Mitglieder sind bis 21 Tage vor der MV schriftlich ausformuliert an den Sitz der Regionalliga einzureichen.

Art. 28 Unterlagen

- 1 Die Traktandenliste, Jahresberichte und allfällige Anträge sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der MV zuzustellen.

Art. 29 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen

- 1 Ausserordentliche MV haben stattzufinden wenn:
 - eine ausserordentliche DV von swiss unihockey stattfindet.
 - die Regionalliga-Präsidentenkonferenz eine ausserordentliche MV verlangt.
 - mindestens 1/5 der Stimmen der Mitglieder (Vereine) eine ausserordentliche MV verlangen.

Art. 30 Einberufungsverfahren

- 1 Die Bestimmungen über das Einberufungsverfahren der ordentlichen MV sind sinngemäss auf die ausserordentlichen MV anzuwenden.

Art. 31 Geschäfte der MV

- 1 Die Aufgaben und Kompetenzen der MV umfassen in der Regel:
 1. Genehmigung der Jahresberichte
 2. Beschlussfassung über die Traktanden der DV von swiss unihockey und Instruktion der Delegierten
 3. Wahl der Delegierten an die DV von swiss unihockey
 4. Wahl des Präsidenten der Region
 5. Wahl des Vorstands der Region
 6. Beschlussfassung über Anträge
 7. Beschlussfassung über Änderungen des Regionalliga-Reglements zuhanden der Präsidentenkonferenz und Instruktion des jeweiligen Regionen Vorstands

Art. 32 Stimmberechtigung

- 1 Die Anzahl der Stimmen pro Mitglied (Verein) werden wie folgt zugeteilt:

1-4	qualifizierte Mannschaften:	1 Stimme
5-8	qualifizierte Mannschaften:	2 Stimmen
9-12	qualifizierte Mannschaften:	3 Stimmen
13+	qualifizierte Mannschaften:	4 Stimmen

Massgebend ist die Anzahl qualifizierter Mannschaften in der vergangenen Spielperiode.

Art. 33 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann aber die geheime, schriftliche Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.
- 2 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei allen Geschäften entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 34 Protokoll und Beanstandungen

- 1 Die MV sind zu protokollieren.
- 2 Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel innert 30 Tagen zuzustellen.
- 3 Beanstandungen von Protokollinhalten sind innert 30 Tagen nach Erhalt an den jeweiligen Regionen Vorstand zu richten. Sie werden an der nächsten MV zur Abstimmung gebracht.
- 4 Ohne Beanstandungen gilt es als genehmigt.
- 5 Beanstandungen bez. der Verhandlungs- und Geschäftsführung der jeweiligen MV sind an derselben vorzubringen. Nachträgliche Beanstandungen sind gegenstandslos.

B. Regionalliga-Präsidentenkonferenz**Art. 35 Regionalliga-Präsidentenkonferenz**

- 1 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz ist das zweithöchste Organ der Regionalliga.

Art. 36 Zusammensetzung / Organisation

- 1 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:
 - dem Regionalliga-Präsidenten.
 - je einem Vorstandsmitglied aus jeder Region - in der Regel dem jeweiligen Präsidenten.

Art. 37 Aufgaben / Zuständigkeiten

- 1 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeteilt sind. Insbesondere sind dies:
 - Beschlussfassung über Umteilung von Vereinen (auf deren Antrag) in eine andere Region
 - Beschlussfassung über Verwendung der finanziellen Mittel der Regionalliga
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Änderung des Regionalliga-Reglements an den ZV
 - Beratung über Vernehmlassungen von Reglementen von swiss unihockey
 - Vorberatung der Geschäfte der DV im Hinblick auf den Verbandsrat
 - Wahl des Regionalliga-Präsidenten (und Vertreters der Regionalliga im ZV swiss unihockey)
 - Wahl des Regionalliga-Vize-Präsidenten (Stellvertretung des Regionalliga-Präsidenten)
 - Wahl der Vertreter der Regionalliga in den Verbandsrat.
 - Wahl des Vertreters der Regionalliga im Sportausschuss.
 - Wahl des Vertreters der Regionalliga in der Technischen Kommission.
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die der Regionalliga-Präsidentenkonferenz bzw. der Regionalliga zugewiesen werden oder ihr aufgrund der Statuten des SUHV zustehen
- 2 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz beschliesst unter Einhaltung der IFF-Bestimmungen und der Vorgaben von swiss unihockey bezüglich Nationalmannschafts- und CH-Cup-Termine gemäss Art. 67.2 der Statuten von swiss unihockey abschliessend über die Rahmenbedingungen des Meisterschaftsbetriebes welche ihr in der Kompetenzmatrix zugeteilt sind.
- 3 Zur Förderung der für den regionalen Leistungs- und Breitensport erforderlichen Ligastrukturen kann die Regionalliga-Präsidentenkonferenz in folgenden Bereichen selbständig interne Weisungen erlassen:
 - Sekretariatsstrukturen der Vereine
 - Interne und externe Informationen
 - Sponsoren- und Pressebetreuung
 - Auftritt der Mannschaften
 - Hallenwerbung, Printerzeugnisse und Internetauftritte

Art. 38 Ordentliche Versammlung / Einberufung

- 1 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, in jedem Fall vor den Verbandsratssitzungen (siehe Art. 37 Statuten swiss unihockey).
- 2 Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Regionalliga-Präsidenten in der Regel durch die Geschäftsstelle von swiss unihockey.
- 3 Die Traktandenliste ist den Teilnehmern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 39 Ausserordentliche Versammlung

- 1 Ausserordentliche Regionalliga-Präsidentenkonferenzen finden statt, wenn es der Regionalliga-Präsident als erforderlich erachtet, sowie wenn es eine der Regionen verlangt.
- 2 Eine beantragte a. o. Regionalliga-Präsidentenkonferenz hat der Regionalliga-Präsident innert 30 Tagen durchzuführen. Die Einberufung hat analog Art. 38 zu erfolgen.

Art. 40 Verfahren

- 1 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen im Vereinsrecht und einem allfälligen Geschäftsreglement. Die Leitung erfolgt durch den Regionalliga-Präsidenten. Die Verhandlungssprache ist Deutsch. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.
- 2 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz bestimmt selbst, wann ihre Beschlüsse in Kraft gesetzt werden.

Art. 41 Beschlussfassung

- 1 Die Regionalliga-Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Regionen vertreten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Jede Region hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Regionalliga-Präsident den Stichentscheid.

Art. 42 Anträge

- 1 Das Recht, Anträge zuhanden der Regionalliga-Präsidentenkonferenz zu stellen, haben:
 - der ZV swiss unihockey
 - der Regionalliga-Präsident
 - die Vorstände der Regionen
 - die Mitgliederversammlungen der Regionen
- 2 Anträge sind bis 7 Tage vor der Regionalliga-Präsidentenkonferenz einzureichen.

C Vorstand der Region**Art. 43 Mitgliederversammlungen**

- 1 Die Vorstände der Regionen sind das dritthöchste Organ der Regionalliga.

Art. 44 Zusammensetzung / Organisation

- 1 Der Vorstand der Region besteht aus mindestens einem Präsidenten. Es können weitere Mitglieder gewählt werden.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Während der Amtszeit entstandene Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt. Ist dies nicht möglich, wird eine Neu-Besetzung durch die Regionalliga-Präsidentenkonferenz vorgenommen.

Art. 45 Aufgaben

- 1 Der Vorstand der Region ist das ausführende Organ. Er leitet die Region und vertritt diese gegen ausseren.
- 2 Der Vorstand der Region erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ von swiss unihockey oder der Regionalliga zugeteilt sind.
- 3 Der Vorstand der Region entsendet einen Vertreter an die Regionalliga-Präsidentenkonferenz.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Änderungen

- 1 Für Änderungen des Regionalliga-Reglements gelten die Statuten von swiss unihockey.

Art. 47 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch den Zentralvorstand von swiss unihockey vom 25. Juni 2016 in Kraft.